

Karneval-, Kultur & Tanzsportverein Glauburg 1997 e.V.



Satzung

Vorbemerkung: Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten immer für weibliche und männliche Personen, auch wenn diese nicht ausdrücklich unterschieden sind.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Karneval-, Kultur & Tanzsportverein Glauburg 1997 e.V. (im Folgenden KKV genannt) und hat seinen Sitz in Glauburg-Stockheim.
2. Er wurde am 04.11.1997 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Friedberg unter der Nummer VR 1694 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im
 - Landessportbund Hessen e.V. (LSBH)
 - Hess. Tanzsport-Verband e.V. (HTV)
 - Deutscher Tanzsport-Verband e.V. (DTV)
 - Deutschen Verband für Gardetanzsport e.V. (DVG)
 - Verband für Karnevalisten (FEN/BDK)Der Vorstand ist ermächtigt, Mitgliedschaften in weiteren Vereinen zu begründen.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein bezweckt die Pflege kulturellen Brauchtums, insbesondere des Karnevals, sowie die Förderung des Tanzsportes.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Pflege und Verbreitung der Gedanken zum Karneval und des kulturellen Brauchtums in der Gemeinde, insbesondere durch Veranstaltungen des KKV, sowie an anderen Veranstaltungen.
 - b. Pflege und Förderung des Tanzsportes für alle Altersstufen insbesondere die Jugendpflege.

§3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder

erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (z.B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) ist zulässig. Der Vorstand kann beschließen, dass für Tätigkeiten, die den ideellen Bereich oder den steuerbegünstigten Zweckbetrieb betreffen, eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale gemäß §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) gezahlt wird, sofern dies für die Tätigkeit angemessen i.S.d. § 55 Abgabenordnung ist.

3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4 Mitgliedschaft und Beendigung

1. Mitglied des KKV kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Anmeldung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
4. Mitglieder, die sich um den KKV besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliederversammlung hat dies jeweils zu bestätigen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Die Kündigung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von **drei** Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
7. Bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung, bei ehrenrührigen Handlungen oder Schädigung der Interessen des KKV kann ein Mitglied, auf Antrag des Vorstandes, mit einfacher Stimmmehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ausgenommen, das Mitglied ist neun Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen, trotz schriftlicher Mahnung, in Verzug. Hier entscheidet der Vorstand über den Ausschluss.
8. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem KKV.
9. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Angeboten des Vereins teilzunehmen.

§5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Beiträge für minderjährige Mitglieder sind von den gesetzlichen Vertretern zu bezahlen.
2. Die Beiträge sind eine Bringschuld, können aber auch durch Bankeinzug erhoben werden. Die Kosten für eventuelle Rückbuchungen werden den Mitgliedern belastet.
3. Die Beitragspflicht läuft bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Mitgliedschaft endet.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet ohne Rücksicht auf den Tag des Eintritts den für das Geschäftsjahr festgesetzten Betrag bis zum 31. Dezember jeden Jahres zu entrichten.

§6 Organe

Die Organe des KKV sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung (MV)

1. In jedem Geschäftsjahr findet in den ersten vier Monaten eine ordentliche MV statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dies ist auch per elektronischer Post (E-Mail) möglich. Die Einladungsfrist beträgt **zwei Wochen**. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war.
2. Eine außerordentliche MV kann vom Vorstand einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn 25 % (Prozent) der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Einberufung hat zeitnah zu erfolgen. Dazu gelten im Übrigen die Bestimmungen zu Ziffer 1.
3. Die MV wird vom Vorsitzenden oder von einem vom Vorstand bestimmten Vertreter geleitet.
4. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens **sieben** Tage vor der MV schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Anträge auf Satzungsänderung werden gesondert behandelt siehe §10. Anträge, die mit finanziellen Ausgaben verbunden sind, werden nur zugelassen, wenn im Vorstand darüber gesprochen wurde und ein Beschluss im Vorstand herbeigeführt wurde. Nicht fristgerecht gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge durch die Entscheidung der MV mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden; ein Antrag zur Satzungsänderung darf kein Dringlichkeitsantrag sein.
5. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ausnahmen dazu siehe §10 Satzungsänderung und § 11 Auflösung. Bei Stimmgleichheit muss die Abstimmung wiederholt werden. Bei nochmaliger Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Geburtstag. Die Vertretung Minderjähriger durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile ist möglich. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
7. Der MV sind insbesondere vorbehalten:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte der verantwortlichen Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Festsetzung des Mitgliedbeitrages
 - e. Ernennung bzw. Bestätigung von Ehrenmitgliedern
 - f. Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern
 - g. Änderung der Satzung
 - h. Ausschluss von Mitgliedern
 - i. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

8. Die MV wählt für die Dauer von **zwei** Jahren mindestens **zwei** Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann geheim mit Stimmzetteln oder per Handzeichen durchgeführt werden.
9. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsichtnahme des Protokolls der MV.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. Dem Vorsitzenden
 - b. Dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem Schriftführer
 - d. Dem Rechner

Die alleinvertretungsberechtigt sind den Verein im Sinne des § 26 BGB, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Sie müssen bei ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein.

Dem Vorstand können auf Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder angehören

- a. Der Sitzungspräsident
 - b. Der Tanz- und Jugendwart
 - c. Weitere Beisitzer, deren Anzahl beliebig von der MV bestimmt und gewählt werden
2. Dem Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder angehören.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **drei** Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Personen bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden einzuberufen. Er muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und 50% (Prozent) des Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlussfassungen des Vorstands erfolgen in der Regel in Vorstandssitzungen, die zu protokollieren sind. Im Einzelfall können Entscheidungen per elektronischer Post (E-Mail) getroffen werden. Über die Möglichkeit eines solchen Verfahrens und die Form der Umsetzung hat der Vorstand einstimmig zu entscheiden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, ohne dass seine Vertretung bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung oder andere Vorstandsmitglieder sichergestellt werden kann, so ist alsbald eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann die Nachfolge für den Rest der laufenden Wahlperiode wählt.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und nimmt Ehrungen und Auszeichnungen vor.
7. Der Schriftführer fertigt bei Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und anderen Anlässen Niederschriften an und unterschreibt diese. Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Alle Protokolle sind den Vorstandsmitgliedern zuzusenden. Weiter erledigt der Schriftführer den erforderlichen Schriftverkehr.
8. Der Rechner führt die Kassengeschäfte und stellt die Jahresrechnung auf. Auf Verlangen des geschäftsführenden Vorstands muss der Rechner außerordentlich Auskunft über den derzeitigen Kassenstand bzw. das Vereinsvermögen geben.

9. Dem Sitzungspräsidenten obliegt die Durchführung der Faschingskampagne.
10. Dem Tanz- und Jugendwart obliegt die Betreuung der Tanzgruppen und die Durchführung von Tanzveranstaltungen.
11. Die Beisitzenden sollen den Vorstand beraten und ihn in der Durchführung seiner Aufgaben und Maßnahmen unterstützen.

§9 Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten aus dem Vereinsvermögen keinerlei Rückzahlung; das gilt auch bei der Auflösung des Vereins.

§10 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können dem Vorstand oder von jedem Mitglied gestellt werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen wird hingewiesen.
2. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Vereinsmitglieder in der MV erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden oder aus rein redaktionellen Gründen, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern in der nächsten MV bekannt gemacht werden.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des KKV kann nur erfolgen, wenn eine zu diesem Zweck einberufene MV mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Beschluss fasst. Die Abwicklung der Vereinsgeschäfte bei Auflösung ist Aufgabe des letzten gewählten Vorstandes.

Bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das vorhandene Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kultur- und Jugendarbeit.

§ 12 Persönlichkeitsrechte und Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c. Sperrung oder Löschung seiner Daten.

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in den aktuell zur Verfügung stehenden Medien zu.

Mit dieser Satzung verlieren alle vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. April 2016 verabschiedet. Diese Satzung hat vom Tag der Eintragung ins Vereinsregister ihre Gültigkeit.

Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender